

wesen seyn, wie dann unten weitläufftig wird gezeiget werden, daß, ehe die ersten Ziegeuner in Spanien, Frankreich und Italien gesehen worden, sie schon ganz Deutschland, oder doch zum wenigsten den größten Theil davon durchwandert und durchstrichen haben.

§. II. Gleichwie aber die Gelehrten wegen des ersten Ursprungs der Ziegeuner, davon apud Lindenspur. a) viele Nachricht zu finden, sehr unterschiedene Meinungen gehabt, dergestalten, daß die bekandte Regel wohl auf sie zu appliciren wäre, daß man viel eher sagen könne, was sie nicht seynd, als was sie seynd; also hat man auch wahrgenommen, daß sowol in der Deutsch-, als Lateinischen Sprache in scriptura & denominatione sehr variiret worden.

§. III. Und zwar findet man, daß das Wort Ziegeuner in Deutscher Sprache genent und geschrieben werde: 1) Zeugeuner. 2) Ziegeiner. 3) Ziegeuner. 4) Ziegenner. 5) Zigauner. 6) Zigeiner. 7) Zigeuner. 8) Zügeuner. 9) Zynaener. 10) Zygeiner. 11) Zygauner. 12) Zygisner. Im Lateinischen aber ist die Variation noch grösser gewesen, als in welcher Sprach die Ziegeuner. 1) Attingani oder Attingari. 2) Cianini. 3) Cigani. 4) Cigani. 5) Cingali. 6) Cingani. 7) Cingari. 8) Cygari. 9) Sigari. 10) Singani. 11) Zigani. 12) Zigareni. 13) Zigari. 14) Zigeni. 15) Zigerini. 16) Zigeuni. 17) Zigineri. 18) Zingani. 19) Zingari. 20) Zygari. 21) Zygaini. 22) Zygeni heissen.

§. IV. Es haben aber auch die Ziegeuner oder Cingari, wie sie Jacobus Thomafius b) nennet, und dieses Wort vor das gebräuchlichste hält, bey andern Nationen ihre eigene Benennung gehabt, und nennen sie die Frankosen Egiptiens, oder Boemiens; die Spanier los Gitanos; die Holländer Henlieden, Hendens oder Egypteners; die Italiäner Cingarios oder Cianos: von andern aber werden sie Cingulayen, Cilices, Uxii, Saracenen und Agarenen, auch Nubianer, welchen Nahmen die ersten Ziegeuner sich selbst bengelegt, und von denen Arabern und Mauris Rasel heranii, welches Wort einen Mörder und Strassen-Räuber bedeutet, genant; und haben diese letztere Benennung

a) in Commentar. über die Fürstl. Württembergische Landes-Ordnung tit. von Ziegeunern 28. n. 5. b) in Dissert. de Cingar. §. 6.